

NEWSLETTER

Autorin:

Auflage: 12'500 (elektronisch versendet)

(29.01.2025)

Alev Ibis

B.A. in Betriebsökonomie FH Spezialistin Steuern & Mobility

Neue Gestaltungsmöglichkeiten in der Säule 3a

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 06.11.2024 beschlossen, dass Beiträge/Teilbeiträge in die Säule 3a künftig auch nachträglich in Form von Einkäufen geleistet werden können. Diese Änderung ist per 01.01.2025 in Kraft getreten.

Was ändert sich konkret ab dem Steuerjahr 2025?

Vorerst nichts: Vorsorgelücken in der Säule 3a, die ab dem Jahr 2025 entstehen, können in den Folgejahren ausgeglichen werden. Nachzahlungen sind bis zu zehn Jahre rückwirkend möglich, sofern für die betreffenden Jahre ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen in der Schweiz nachgewiesen werden kann. Einkäufe können erstmals im Steuerjahr 2026 für das Jahr 2025 getätigt werden und richten sich in der Höhe nach dem so genannten «kleinen Beitrag» für das jeweilige Jahr, für das man rückwirkend einzahlen möchte. Diese rückwirkenden Einkäufe sind vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig.

Wie bei den ordentlichen Jahresbeiträgen ist jedoch folgendes zu beachten:

- Sowohl im Jahr des Einkaufs als auch im Jahr, für das Beiträge nachbezahlt werden, muss ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen vorhanden sein.
- Im Jahr, in dem der Einkauf erfolgt, muss zuerst der Maximalbetrag vollständig einbezahlt werden.
- Für den Ausgleich einer Jahresbeitragslücke ist höchstens ein Einkauf zulässig.
 Mit einem Einkauf kann man jedoch mehrere Jahresbeitragslücken decken.
- Bei der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung ist ein entsprechendes schriftliches Gesuch einzureichen.

 Lücken aus den Jahren vor dem 01.01.2025 können nicht mehr ausgeglichen/ eingekauft werden.

Beispiel

Steuerjahr 2025

 Maximalbetrag CHF 7'258, effektiv wurde nur CHF 3'758 einbezahlt, Fehlbetrag CHF 3'500

Steuerjahr 2026

- Maximalbetrag CHF 7'258, dieser muss zuerst voll einbezahlt werden
- Nachträglicher Einkauf für Steuerjahr 2025 CHF 3'500
- Total abzugsfähiger Beitrag im Jahr 2026: CHF 10'758
- Steuerersparnis im Jahr 2026 (je nach Einkommen) bis ca. CHF 3'900

Nachdem im Parlament grosszügigere Regelungen mit rückwirkenden Nachzahlungen weit in die Vergangenheit und auch für einkommenslose Jahre gefordert wurden, hat sich der Bundesrat - wohl mit Blick auf die angespannten Bundesfinanzen - für eine sehr restriktive und mit der vorgängigen Genehmigung durch die Vorsorgestiftung auch bürokratisch aufwändige Regelung entschieden. Inwieweit dies in der Praxis genutzt wird, wird sich zeigen.

Wie hoch sind die Maximalabzüge im Jahr 2025?

Da für das Jahr 2025 die Grenzbeträge der AHV/BVG angepasst wurden, haben sich auch die Maximalbeträge der Säule 3a erhöht: Für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende mit Pensionskasse neu CHF 7'258 (bisher CHF 7'056). Für Selbständigerwerbende ohne Pensionskasse neu CHF 36'288, jedoch maximal 20% des Einkommens.

Die einbezahlten Beiträge können jährlich in der Steuererklärung vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

Der Aufbau und die Funktion der Altersvorsorge in der Schweiz ist komplex. Einerseits besteht sie aus drei Säulen, anderseits haben sie unterschiedliche Aufgaben und werden unterschiedlich finanziert bzw. geführt. Sollten Sie Fragen oder Unsicherheiten bezüglich Ihrer steuerlichen Optimierungsmöglichkeiten haben, dann helfen Ihnen die Steuerberater der artax gerne weiter.

Freundliche Grüsse

artax Fide Consult AG

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel Tel: +41 61 225 66 66 info@artax.ch, www.artax.ch

Unabhängiges Mitglied von Morison Global AGB & Datenschutz